Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 3, 1898, S. 77 - 77
Burlage, ...: Zur Reform der Beschränkungen der Sachpfändung
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

für jeden Aufrechnenden heraufbeschworen wird, da dieser niemals sicher ist, ob das von ihm vorgenommene, im bürgerlichen Recht ihm gestattete Rechtsgeschäft den gewollten Erfolg haben wird.

Die vom Gesetzgeber geltend gemachte Gefahr der Verschleppung der Prozesse rechtfertigt diese Bestimmung keineswegs in allen Fällen des Aufrechnungseinwands.

Es sind hier zwei Gruppen dieses Einwands scharf zu unterscheiden:

1. Beklagter behauptet, dafs er vor dem Prozefs durch Erklärung aufgerechnet habe,
2. Beklagter rechnet erst nach erhobener Klage auf, indem er die hierzu erforderliche einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung innerhalb oder aufserhalb des Prozesses dem Kläger gegenüber abgiebt.

Im zweiten Falle können die §§ 136, 274 CPO. in der neuen Fassung unter der Voraussetzung für gerechtfertigt erachtet werden, dafs Kläger vor der Vollstreckung jedesmal Sicherheit leisten mufs und diese Sicherheit vor zu seinen Gunsten erfolgter Endentscheidung nicht frei wird. Denn hier nimmt der Beklagte erst während des Prozesses ein Rechtsgeschäft vor, durch das der Prozefs verschleppt werden kann, und deshalb kann man es für gerechtfertigt halten, den Kläger hiergegen zu schützen. Nimmermehr aber dürfen diese Paragraphen auf die erste Gruppe Anwendung finden. Der Beklagte hat loyal und rechtzeitig die erforderliche Willenserklärung abgegeben. Die Forderung gilt daher als getilgt, und es steht ihm der Einwand der Erfüllung zu. Warum in aller Welt soll dieser Einwand der Erfüllung anders behandelt werden, als jeder andere Erfüllungseinwand, wie der der Zahlung des Erlasses etc. — doch augenscheinlich nur, weil es früher so war und der Unterschied des alten und neuen bürgerlichen Rechts nicht in seiner vollen Schärfe erfafst worden ist. Wie die §§ 136 274 jetzt lauten, führen sie zu grofsen Ungerechtigkeiten, die den Laien nicht verständlich sind und Mifstrauen gegen das neue Recht erregen müssen.

Ich schlage daher vor, den § 136 Abs. 3 u. § 274 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, erst nach Erhebung der Klage dem andern Teile gegenüber erklärt, so etc.“

Rechtsanwalt Rausnitz, Berlin.

Zur Reform der Beschränkungen der Sachpfändung. I. Wenn es für nötig erachtet wurde, in der No. 1 des § 715 der CPO. neben den schon jetzt genannten „Kleidungsstücken, Betten“ u. s. w. ausdrücklich „die Wäsche“ aufzuführen, wird es erst recht begründet sein, dieser Nummer die Uhr einzufügen, deren Unpfändbarkeit in der Praxis immer noch nicht einheitlich angenommen wird. Man darf aber davon ausgehen, dafs ein Zeitmesser, von verschwindend wenigen und deshalb nicht zu berücksichtigenden Fällen abgesehen, unentbehrlich ist. Ihn unter das „Hausgerät“ zu bringen, ist namentlich dann nicht unbedenklich, wenn der — nicht seltene — Fall vorliegt, dafs eine Taschenuhr die Stelle der Hausuhr vertritt.[1]) — Die jetzigen Schlussworte der No. 1: „für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich“ will der Entwurf ersetzen durch: „für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich“. Diese Aenderung ist nicht zu billigen. Was ist ein „angemessener Hausstand“? Der Ausdruck mufs zur Berücksichtigung der sozialen Stellung, des Standes und der Lebensgewohnheiten des Schuldners und seiner Familie führen. Die französische Rechtswissenschaft[1]) läfst sich von diesen Gesichtspunkten leiten. Das deutsche Recht sollte es nicht thun. Gesundheit, Sittlichkeit und Erwerbsfähigkeit sind u. E. die alleinigen allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus das Mafs der Pfändungsbeschränkungen beurteilt werden mufs. Diese Gesichtspunkte sind ohne weiteres erkennbar und bedürfen keiner Festlegung im Gesetze. Wenn der Entwurf weiter geht, so weicht er von dem sonst innegehaltenen Wege der bedächtigen, ruhigen Reform ab und kommt zu einer Begünstigung des vornehmeren Schuldners, die nicht zu rechtfertigen ist: das ist nicht sozial, sondern antisozial. Wer Schulden gemacht hat, die er nicht bezahlen kann, soll sich bis auf das zur Lebensnotdurft Unentbehrliche einschränken. Einen hierüber hinausgehenden Schutz zu gewähren, ist eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Gläubiger, der sehr häufig selbst sich den „angemessenen Hausstand“ versagen muss.

II. Bei der No. 2 des § 715 — welche die vielfach behandelte Frage der Belassung eines kleineren Geldbetrages einfach und ausreichend durch eine schmiegsame Vorschrift löst — möchte zu bemerken sein, dafs nach richtiger Auslegung die „Feuerungsmittel“ nicht nur die Heizungs-, sondern auch die Beleuchtungsmittel umfassen. Dieser Sinn tritt aber nicht gerade in heller Beleuchtung hervor, es mag sich deswegen fragen, ob nicht statt „Feuerungsmittel“ besser gesetzt würde: „Heizungs- und Beleuchtungsmittel“.

III. In der No. 3 heifst es, wie bisher: „zwei Ziegen oder zwei Schafe“. — Die gute Ziege kann etwa einen durchschnittlichen täglichen Milchertrag liefern von 4 l, das gute Milchschaf allerhöchstens einen solchen von 2 l. Es ist deswegen angebracht, statt zweier Schafe drei zu nehmen; so auch der code de proc. und das neue österreich. Exekutionsgesetz. — Und dann: warum nicht „Milchschafe“? Es giebt doch auch Heidschnucken, die „bekanntlich“ nicht gemolken werden können.

IV. Die von der 5. Stelle auf die No. 4 des § 715 — nach der Begründung: wegen Verwandtschaft mit der No. 3 (?) — erhobene landwirtschaftliche Pfändungsbeschränkung ist zutreffend umgrenzt worden bis auf das Wort „erforderlich“. Während in der CPO. nur das zum landwirtschaftlichen Betriebe „Unentbehrliche“ für unpfändbar erklärt wird, will der vorliegende Entwurf das hierzu „Erforderliche“ von der Pfändung ausnehmen. Im Entwurfe zur CPO. stand bereits an dieser Stelle „erforderlich“, das in „unentbehrlich“ von der Reichstagskommission umgeändert wurde, weil der Ausdruck „erforderlich“ zu dehnbar und unbestimmt sei. Jetzt soll der Reichstag wieder seinen damaligen Beschlufs verleugnen und zum „erforderlich“ zurückkehren. Denn, sagt die Begründung, es müsse „einer zu engen Auslegung, wie sie nicht selten wahrgenommen worden sei, vorgebeugt werden.“ Wir glauben nicht, dafs dieses Ziel so billig erreicht werden kann. Es ist gewifs richtig, dafs die landwirtschaftliche Pfändungsbeschränkung oft eine zu enge Auslegung erfahren hat, das machte aber gewifs nicht das Wörtchen „unentbehrlich“, sondern der Mangel des Verständnisses für die umfassende Bedeutung dieser nicht leicht zu er-

[1]) Eine zweite Uhr kann eventuell nach der No. 5 (jetzt No. 4) unpfändbar sein.

[1]) Pothier, Chauveaut, Thomine Desmazures nehmen besondere Rücksicht auf position, fortune, condition et qualité du saisi.